

Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben vom Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 6

Freitag, 24.03.2023

Inhaltsübersicht:

Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 27.03.2023 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

Seite

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land" Seite 1-2

Wasserrecht; Gemeinde Kirchensittenbach; Gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Stöppach in den Stöppacher Bach

Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG:

Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG Seite 2

Nr. 33 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, den 27.03.2023 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegn.

TAGESORDNUNG:

- 1 Erstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028
- 2 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) und Schulsozialarbeit im Landkreis Nürnberger Land
- 3 Handgeld im Bereich der Vormundschaft
- 4 Handgeld für den Fachdienst "Ambulante Hilfen" im Amt für Familie und Jugend

Fanderl

Geschäftsstelle des Kreistags

Nr. 34 Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land"

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land" hat eine Änderung der Verbandssatzung erlassen. Die Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Nürnberger Land mit Schreiben vom 16.03.2023, Az. 12 – 050, gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land" vom 17.03,2023

§ 1

 \S 2 (Verbandsmitglieder) der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land erhält ab dem 01.04.2023 folgende Fassung:

Dem Zweckverband gehören an:

- die Stadt Hersbruck
- die Stadt Lauf a.d.Pegnitz
- die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz
- die Gemeinde Happurg
- die Gemeinde Rückersdorf
- die Gemeinde Schwaig b.Nürnberg
- der Markt Schnaittach

§ 2

§ 4 (Aufgaben) der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land erhält ab dem 01.04.2023 folgende Fassung:

Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden auf den Zweckverband in folgendem Umfang:

	Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr	Verfolgung und Ahndung gegen die Vor- schriften über die zulässige Höchstge- schwindigkeit von Fahrzeu- gen	Weitere Ver- folgung und Ahndung von Ordnungswid- rigkeiten nach § 24 StVG
Stadt Hersbruck	X	_	X
Stadt Lauf a.d.Pegnitz	X	X	X
Stadt Röthen- bach a.d.Peg- nitz	X	X	X
Gemeinde Happurg	X		X
Gemeinde Rückersdorf	X	X	X
Gemeinde Schwaig b. Nürnberg	X		X
Markt Schnaittach	X		X

- (3) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Rechnung zu tragen.
- (4) Der Zweckverband trifft die mit der Polizei notwendigen Vereinbarungen.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (6) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3

- § 14 Abs. 1 und Abs. 2 (Besondere Entgelte) der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land erhält ab dem 01.01.2023 folgende Fassung:
- "(1) Mitgliedsgemeinden, welche die Leistungen des Zweckverbands in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs		
Überwachungsstunde	50,00€	
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	50,00€	
Zuschlag für Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit	8,00 €	
Sachbearbeitung pro Fall	11,00€	
im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs		
Überwachungsstunde	135,00€	
Zusatzpersonal Nachtmessung	135,00€	
Tagespauschale Semistationäre Messanlage	850,00 €	
(Einsatzdauer 3-10 Tage)		
Sachbearbeitung pro Fall	12,00 €	
im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids		
Sachbearbeitung pro Fall	3,00€	

(2) Gemeinden, welche sich über Zweckvereinbarungen dem Zweckverband anschließen und Leistungen in Anspruch nehmen, haben nachstehende Entgelte zu entrichten:

im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs		
Überwachungsstunde	65,00€	
Zusatzpersonal für Überwachung nachts	65,00€	
Zuschlag für Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit	10,00€	
Sachbearbeitung pro Fall	13,00€	
im Bereich der Überwachung des fließenden Verkehrs		
Überwachungsstunde	175,00 €	
Zusatzpersonal Nachtmessung	175,00 €	
Tagespauschale Semistationäre Messanlage	900,00 €	
(Einsatzdauer 3-10 Tage)		
Sachbearbeitung pro Fall	15,00€	
im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheids		
Sachbearbeitung pro Fall	3,00 €	

§ 4 Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hersbruck, 17.03.2023

Robert Ilg

Verbandsvorsitzender

Nr. 35 Wasserrecht; Gemeinde Kirchensittenbach; Gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Stöppach in den Stöppacher Bach

Die Gemeinde Kirchensittenbach, Rathausgasse 1, 91242 Kirchensittenbach hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Um die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, findet anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) statt.

Die Durchführung der Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

<u>Hinweise</u>

- Die Träger öffentlicher Belange, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
- 2. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen ab dem **03.04.2023** digital zugänglich gemacht.

Den zur Teilnahme Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 19.04.2023 schriftlich oder elektronisch unter wasser@nuernberger-land.de dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG). Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist ausgeschlossen (§4 PlanSiG).

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz rechtzeitig vor Ende der Außerungsfrist schriftlich oder per E-Mail unter wasser@nuernberger-land.de Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

 Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann im Internet unter www.nuernberger-land.de / Landratsamt / Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 21.03.2023

Schlichte

Nr. 36 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Person ist zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, ein Schreiben hinterlegt:

 Dimitrios Tzagkas, zuletzt wohnhaft: Ipoliti 1, GR-56224 Thessaloniki, Schreiben vom 22.12.2022, Az. 34.2-143.02 B

Das entsprechende Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekenntnis abgeholt werden. Ein Termin kann über die Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 -

Lauf a. d. Pegnitz, 24.03.2023

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND Kroder, Landrat